

Tätigkeitsbericht Heimaufsicht Stadt Dortmund

Berichtszeitraum 2015-2016



Impressum

Herausgeber

Stadt Dortmund, Sozialamt, Fachdienst Hilfen für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen
Luisenstraße 11-13, 44122 Dortmund

Redaktion

Jörg Süshardt (verantwortlich), Peter Berens

Kontakt

Telefon: 0231/5024563

Email: heimaufsicht@stadtdo.de

Internet: www.dortmund.de


Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.





Inhalt

1. Allgemeines/Einleitung	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Grundsätzliches.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenbereiche der Heimaufsichten	4
1.4 Zuständigkeiten	5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	5
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	5
2.2 Fortbildungen	6
2.3 Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote.....	7
4. Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten.....	8
5. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	11
5.1 Beratung und Information	11
5.2 Überwachung	13
5.2.1 Prüftätigkeit.....	18
5.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	18
5.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen	18
5.2.1.3 Prüfergebnisse	18
5.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK ..	19
5.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	20
5.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	20
5.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	20
5.2.1.8 Gebührenerhebung.....	21



6. Fazit und Ausblick	22
7. Ansprechpartner/innen	23
8. Links:	23



Tätigkeitsbericht Heimaufsicht Stadt Dortmund

Berichtszeitraum 2015-2016

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Einleitung

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG¹ sind die Heimaufsichten verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist den kommunalen Vertretungsgremien sowie der Bezirksregierung² und dem MAGS³ als oberste Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

Das WTG trat am 10.12.2008 in Kraft, ersetzte das bis dahin gültige (Bundes-) Heimgesetz und regelt gemeinsam mit der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO)⁴ die ordnungsrechtlichen Anforderungen an Wohn- und Betreuungsangebote im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen durch die Heimaufsichten erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch das MAGS.

Im Rahmen dieser Weisungsbefugnis wurde den Heimaufsichten zur Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte ein Strukturgerüst verbindlich vorgegeben. Als erster Berichtszeitraum wurden die Jahre 2015/2016, dann folgend in einem jeweils 2-jährigen Rhythmus benannt.

1.2 Grundsätzliches

Durch den zu veröffentlichenden Tätigkeitsbericht soll die interessierte Stadtgesellschaft die aktuellen Informationen über die Versorgungssituation in den Einrichtungen erhalten, die es ihr ermöglicht, einen Dialog über die Qualität der Betreuung in den Einrichtungen ihrer Region zu führen. Hiermit wird auch das Ziel verfolgt, Ängste bei den Angehörigen und (künftigen) Nutzern abzubauen und Möglichkeiten aufzuzeigen sowie konstruktive Kritik zu üben.

Eine ausführliche Darstellung von Strukturdaten der Wohn- und Betreuungsangebote und die Entwicklungen in der betreuenden Versorgung in Dortmund erfolgte bereits im „Pflegebericht 2016 der Stadt Dortmund und Fortschreibung der Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen bis 2018“ durch das Sozialamt, Fachdienst für Senioren (siehe hierzu Link im Anhang).


In diesem Bericht werden detailliert die Tätigkeiten der Heimaufsicht sowie die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse und Handlungserfordernisse beschrieben. Beide Berichte stellen somit die Versorgungsstruktur und –qualität in Dortmund dar.

¹ Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen

² Für Dortmund die Bezirksregierung Arnsberg

³ Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

⁴ Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz – Durchführungsverordnung – WTG DVO



Dieser Tätigkeitsbericht umfasst die Jahre 2015/2016, bezogen auf die originären Aufgaben der Dortmunder Heimaufsicht. Die Strukturdaten stellen den Stand zum 31.12.2016 dar.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Aufgabenbereiche der Heimaufsichten

Die Tätigkeit der Heimaufsicht soll die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse derjenigen Menschen vor Beeinträchtigungen schützen, welche Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen.

Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen insbesondere

- ✚ ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- ✚ in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- ✚ vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- ✚ in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- ✚ eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
- ✚ umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- ✚ Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- ✚ ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- ✚ in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden⁵.

Das WTG als Grundnorm für die Heimaufsichten ist jedoch nicht isoliert zu betrachten. Weitere Rechtsnormen insbesondere aus den Bereichen Sozialrecht, Ordnungsrecht, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht, Bürgerliches Gesetzbuch, Vertragsrecht usw. finden bei der Umsetzung des WTG Anwendung.

Hieraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten Aufgaben:

✚ **Beratung**

⁵ § 1 WTG



Überwachung

ordnungsbehördliche Maßnahmen

Die Beratung und Information der Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, der Angehörigen sowie der Leistungsanbieter wird gesetzlich in den Vordergrund heimaufsichtsrechtlichen Handelns gestellt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass nicht grundsätzlich Qualität von außen in die Leistungsangebote hineinkontrolliert werden kann. Beratung durch die Heimaufsicht, Begleitung von Änderungsprozessen und eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Akteuren haben Vorrang vor ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

Neben den „klassischen“ Tätigkeiten der Heimaufsicht (Beratung, Begehung und ordnungsbehördliche Maßnahmen) obliegt der Dortmunder Heimaufsicht die abschließende Bewertung von Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen von Wohnangeboten auf Basis des WTG und des APG NRW⁶ und die damit einhergehende Investitionskostenförderung.

1.4 Zuständigkeiten

Sachlich zuständig für die Umsetzung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden (Heimaufsichten). Bei Gefahr im Verzug können die Heimaufsichten im Bereich der Wohn- und Betreuungsangebote die Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden an deren Stelle wahrnehmen.

Örtlich zuständig ist die Heimaufsicht, in deren Bezirk das Leistungsangebot erbracht wird.


Aufsichtsbehörden sind die jeweiligen Bezirksregierungen und das MAGS.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Organisatorisch ist die Heimaufsicht Dortmund als Arbeitsgruppe dem Sozialamt und hier dem Fachdienst „Hilfen für kranke, pflegebedürftige und behinderte Menschen“ zugeordnet. Die Ressourcen des Fachdienstes decken alle relevanten Bereiche ab, die mit der Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetz korrespondieren: Versorgungs- und vergütungsrechtliche Fragen sowie sozialleistungsrechtliche Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Elftes und Zwölftes Buch (SGB XI und XII), Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden, Verbänden der Wohlfahrtspflege u.a.

⁶ Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)



Die Heimaufsicht verfügt insgesamt über 7 Mitarbeiter, davon 4 Verwaltungskräfte und 3 Pflegefachkräfte.

Diese multiprofessionelle Personalausstattung gewährleistet einen umfassenden Blick auf die gesamte Pflege- und Betreuungssituation in allen Versorgungsbereichen.

Aufgrund einer im Jahr 2014 durchgeführten Gesetzesänderung wurde der Geltungsbereich des WTG auf Tagespflegen, Wohngemeinschaften und ambulante Betreuungsdienste erweitert. Allein durch die Erweiterung auf Tagespflegen und Wohngemeinschaften stieg die Anzahl der zu überwachenden Einrichtungen um 78%.

2.2 Fortbildungen







Zur Deckung der Beratungsbedarfe und zur fachlichen Einschätzung der Versorgungsqualität in den Einrichtungen nehmen die Mitarbeiter der Heimaufsicht regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Hierbei ist der Fokus auf die jeweiligen pflegepolitischen Themen, wie Pflegestärkungsgesetz I bis III oder das Projekt "Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation (Ein-STEP)", gerichtet. Hier haben die Mitarbeiter der Heimaufsicht nicht nur die Funktion von Multiplikatoren in den Pflegeeinrichtungen, sondern bewerten gleichzeitig die Implementierung aus dem pflegefachlichen und ordnungsbehördlichen Blickwinkel.

Darüber hinaus sind Fort- und Weiterbildungen durch die regelmäßige Teilnahme an aufgabennahen Weiterbildungsangeboten obligatorisch. Eine Mitarbeiterin hat sich in mehreren Seminaren als Hygienefachkraft ausbilden lassen.


2.3 Qualitätsmanagement

Neben der Heimaufsicht haben weitere Institutionen Beratungs- und Kontrollfunktionen in den Wohn- und Betreuungseinrichtungen. Zu nennen sind hier

auf kommunaler Ebene

-  die Bauaufsichtsbehörde
-  die Feuerwehr
-  die Planungsverwaltung
-  das Wohnungsamt
-  das Gesundheitsamt
-  das Ordnungsamt/Lebensmittelüberwachung

sowie auf Landes-/ und Bundesebene

- 
- ✚ der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - ✚ der Medizinische Dienst der Krankenkassen
 - ✚ der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.

Bereits seit 2008 hat der Gesetzgeber der Heimaufsicht beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in den Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, eine koordinierende Funktion übertragen.

Auf dieser Grundlage haben sich in Dortmund auf Betreiben der Heimaufsicht Arbeitsgemeinschaften zwecks fachlichen Austauschs und Abstimmung über die erforderliche Qualität in den jeweiligen Wohn- und Betreuungseinrichtungen und deren Überprüfung / Überwachung gebildet.

Der Leiter der Dortmunder Heimaufsicht ist darüber hinaus ständiges Mitglied in einer Arbeitsgemeinschaft⁷, die sowohl die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des WTG berät, als auch den die Landesregierung in allen Fragen der Alten- und Pflegepolitik beratenden Landesausschuss Pflege und Alter.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung genereller Anforderungen an die Betreuungsqualität sowie der Ergebnisse aus den oben beschriebenen Arbeitsgemeinschaften, wurden bereits vor Jahren die Facharbeitskreise „Qualitätssicherung in der stationären Altenpflege“ und „Qualitätssicherung in Einrichtungen für behinderte Menschen“ gebildet. Die Bildung eines weiteren Facharbeitskreises für ambulante Wohngemeinschaften ist in Planung.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Das WTG NRW gliedert die Wohn- und Betreuungsangebote in unterschiedliche Angebotsformen:


3.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot handelt es sich um Pflegeeinrichtungen, die der dauerhaften und anhaltenden Unterbringung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen. Darüber hinaus werden hier auch die Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfasst.

3.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben. Das WTG unterscheidet hierbei zwischen selbst- und anbietersverantworteten Wohngemeinschaften.

⁷ Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG



Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet, wenn die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen nicht rechtlich unabhängig voneinander sind und Nutzer nicht mindestens

- ✚ bei der Wahl der Leistungsanbieter frei sind,
- ✚ das Hausrecht ausüben,
- ✚ die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
- ✚ die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten,
- ✚ die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Selbstverantwortet ist eine Wohngemeinschaft, wenn die Mieter alle Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen, unabhängig vom Vermieter und / oder Anbieter von Betreuungsleistungen.

3.3 Servicewohnen

Im Rahmen des Servicewohnens ist der Mietvertrag mit der Inanspruchnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen gekoppelt. Weitere Leistungen, welche über die allgemeine Unterstützungsleistung hinausgehen (z.B. ambulante Pflegeleistungen, Mahlzeitendienste usw.), sind frei wählbar.

3.4 ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

3.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen im Sinne des WTG sind Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

4. Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Nachstehend sind die Wohn- und Betreuungsangebote getrennt nach (teil-) stationärer und ambulanter Versorgung gelistet. Weitere Strukturdaten zu den jeweiligen Angeboten können dem „Pflegebericht der Stadt Dortmund und Fortschreibung der Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen 2016 – 2018“ entnommen werden.






Voll- und teilstationäre Einrichtungen im Berichtszeitraum

	Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2016	
	Einrichtungen	Plätze	Einrichtungen	Plätze
Pflegeeinrichtung	60	5806	61	5886
Einrichtungen der Behindertenhilfe	36	851	36	851
Hospiz	3	29	3	29
Kurzzeitpflege	4	61	3	41
Tagespflege	14	223	17	261
Gesamt	117	6970	120	7068

Pflegeeinrichtungen

Die 61 Einrichtungen (siehe o.a. Tabelle) befinden sich an 56 Standorten. An fünf Standorten werden neben der allgemeinen pflegerischen Versorgung spezielle Angebote vorgehalten, für die mit den Vertragspartnern (Pflegekassen / Sozialhilfeträger) gesonderte Versorgungsverträge abgeschlossen wurden.

Im Einzelnen handelt es sich hier um:

-  Wohngruppe für geistig behinderte Menschen im Altenzentrum St. Hildegard (15 Plätze)
-  Geschützter Pflegebereich im Seniorenzentrum Haus Am Tiefenbach (32 Plätze)
-  Geschützter Pflegebereich im Pflegezentrum Am Westfalentor (25 Plätze)
-  Wohnbereich für jüdische Migranten im Seniorenzentrum Im Kaiserviertel (26 Plätze)
-  Pflegebereich für Menschen im Wachkoma und/oder Beatmung im Wohn- und Pflegezentrum St. Josef (35 Plätze)

Im Berichtszeitraum wurden im Jahr 2015 das Seniorenzentrum Brechtener Heide mit 94 Plätzen und im Jahr 2016 das CMS Pflegestift Hörde mit 80 Plätzen eröffnet.

Aufgrund der vom Rat der Stadt Dortmund beschlossenen Pflegebedarfsplanung, die im Ergebnis eine Platzzahlerweiterung im vollstationären Pflegebereich und in der Kurzzeitpflege ausschließt, bestehen aktuell keine weiteren Neubauplanungen.

Einrichtungen der Behindertenhilfe

Im Jahr 2015 wurde das Wohnheim Preußische Straße mit 24 Plätzen eröffnet, in 2016 gingen keine neuen Einrichtungen in Betrieb.

Hospize

Die Anzahl und Platzzahl der Hospize ist seit dem Jahr 2012 unverändert

Kurzzeitpflege

Aufgrund mangelnder Nachfrage hat am 31.12.2015 eine Kurzzeitpflegeeinrichtung das Leistungsangebot eingestellt. Hierdurch reduzierte sich das Angebot auf 3 Einrichtungen mit insgesamt 41 Plätzen.

Ein darüber hinaus bestehender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen wird im Rahmen der stationären Versorgung als sogenannte „eingestreute“ Kurzzeitpflege gedeckt. Hier handelt es sich um freie Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen, die mit Kurzzeitpflegegästen belegt werden dürfen.

Tagespflege

Durch den Ausbau des Angebotes von Tagespflegeeinrichtungen wurde im Jahr 2015 eine Einrichtung mit 14 Plätzen eröffnet. 2016 kamen drei Einrichtungen mit zusammen 38 Plätzen hinzu.

Ambulante Wohn- und Betreuungsangebote

Nicht alle ambulanten Wohn- und Betreuungsangebote wurden gegenüber den örtlichen Sozialhilfeträgern - auch aufgrund einer fehlenden Meldepflicht - angezeigt. Das MAGS hat zwischenzeitlich im Rahmen einer vorliegenden Ermächtigung ein Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung bestimmt, welches die Anbieter zur Anzeige ihrer Leistungsangebote gegenüber den Heimaufsichten verpflichtet. Nach Abschluss einer Erprobungsphase wurde dieses Verfahren Mitte 2016 landesweit aufgenommen. Aktuell zeigen Leistungsanbieter weiterhin ihre Angebote an, so dass die nachstehenden Tabellen gegebenenfalls - bezogen auf den Berichtszeitraum - abweichende Daten zum tatsächlichen Angebotsstand angeben.

Ambulante Wohngemeinschaften im Berichtszeitraum

Wie bereits beschrieben können ambulante Wohngemeinschaften selbst- oder anbieterverantwortet betrieben werden. Bei den Wohngemeinschaften im Bereich der Pflege handelt es sich bis auf eine Ausnahme, die sechs beatmeten Menschen ein Zuhause bietet, um Angebote für Menschen mit demenziellen Veränderungen.

Die Wohngemeinschaften für behinderte Menschen bieten Betreuungsangebote für Personen mit geistigen, körperlichen und / oder psychischen Behinderungen.

Gesamtübersicht der ambulanten Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaft	Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
anbieterverantwortet	34	258	51	327

selbstverantwortet	13	86	15	106
	47	344	66	433

Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

Wohngemeinschaft	Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
anbieterverantwortet	15	179	17	196
selbstverantwortet	9	74	11	94
	24	253	28	290

Wohngemeinschaften für behinderte Menschen

Wohngemeinschaft	Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
anbieterverantwortet	19	79	34	131
selbstverantwortet	4	12	4	12
	23	91	38	143

Ambulante Betreuungsdienste


Im Bereich der Angebote für pflegebedürftige Menschen sind die Strukturen in den letzten Jahren konstant. Am 31.12.2016 boten rund 110 Pflegedienste ihre Leistungen an.

Belastbares Datenmaterial über Betreuungsdienste für behinderte Menschen liegt aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Meldeverfahrens aus dem vom MAGS bestimmten Anzeigeverfahren derzeit noch nicht vor. Diese Daten werden erst bei der Fortschreibung des Tätigkeitsberichtes 2017/2018 dargestellt.

5. Tätigkeiten der WTG-Behörde

5.1 Beratung und Information

Auch nach der Evaluation des WTG NRW ist die Beratung der Nutzer, deren Angehöriger, Bevollmächtigter und gesetzlicher Betreuer neben der Beratung von (künftigen) Trägern, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen sowie anderer



Personen mit berechtigtem Interesse ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit der Heimaufsicht. Bei der Beratung von (künftigen) Nutzern, deren Angehörigen, Bevollmächtigten und gesetzlichen Betreuern handelt es sich in erster Linie um eine auf die individuellen Verhältnisse / die individuelle Situation abgestellte Information in einer konkreten Angelegenheit. Ziel einer jeden Beratung ist auch hier eine nahezu optimale Versorgung der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten.

Analog erfolgt die Beratung von Trägern, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen. Von diesem Personenkreis werden neben Beratungen im Einzelfall auch Beratungen grundsätzlicher Art, d.h. mit Auswirkungen auf mehrere Nutzer bzw. Einrichtungen eingefordert.







Bei Neu- und / oder Umbauplanungen bzw. Planungen zu Modernisierungsmaßnahmen berät die Heimaufsicht die (künftigen) Betreiber über die baulichen Anforderungen des jeweiligen Wohnangebotes und über die Möglichkeiten der Refinanzierung der Investitionskosten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsgrenzen.


Das Einfordern einer Beratung erfolgt neben der telefonischen Kontaktaufnahme auch schriftlich, per Mail oder durch persönliches Aufsuchen der Dienststelle. Aus dem sich aus der Kontaktaufnahme ergebenden Dialog folgt die Entscheidung, ob weitere Gespräche mit dem Anbieter oder weitere Informationen aus der Einrichtung (Gespräche mit Mitarbeitern, Einsichtnahme in Dokumentationen etc.) erforderlich sind.

Die Beratung dient der Orientierung über Mittel und Wege zur Erreichung eines Zieles im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Hieraus folgt, dass nach Abschluss der Sachverhaltsfeststellungen gegenüber allen Akteuren eine umfassende Beratung im Sinne einer nutzerorientierten Versorgung zu erfolgen hat.

Häufig handelt es sich bei den vorgetragenen Sachverhalten nicht um eine defizitäre Versorgung. Eher selten ergeben sich aus den Beratungsverfahren anlassbezogene Prüfungen des Leistungsangebotes oder weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen.

Inhaltlich werden die folgenden Bereiche berührt:

-  Pflegerische und medizinische Versorgung
-  Planung des Pflegeprozesses und erforderliche Dokumentation
-  Vermeidung von Sekundärerkrankungen
-  Allgemeine und individuelle soziale Betreuungsleistungen
-  Ernährungssituation und Mahlzeitenversorgung
-  Bevorratung und Bereitstellen von Arzneimitteln

- 
- ✚ Bevorratung und Umgang mit Medikamenten, die unter das BTMG⁸ fallen
 - ✚ Durchführung im Umgang bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
 - ✚ Vorsorge- und Betreuungsmaßnahmen
 - ✚ Umgang mit Lebensmitteln
 - ✚ Durchführung von Hygienemaßnahmen
 - ✚ Umsetzung der Anforderungen an die Wohnqualität
 - ✚ Vertragsangelegenheiten nach dem WBVG⁹
 - ✚ Umsetzung des BestG NRW¹⁰

Im Hinblick auf die gelisteten Beratungsfelder spielt selbstverständlich die quantitative und qualitative Personalausstattung grundsätzlich eine ausschlaggebende Rolle.

Die Zahl der durchgeführten Beratungen ist seit der Erweiterung des Geltungsbereiches des WTG im Jahre 2014 auf rund 1.200 Beratungen jährlich angestiegen.

5.2 Überwachung

Es ist Aufgabe der Heimaufsicht, im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Begehungen zu prüfen, ob die Wohn- und Betreuungsangebote die Anforderungen nach dem WTG nebst WTG-DVO erfüllen.

Im Rahmen der Überwachung der Einrichtungen sieht der Gesetzgeber eine in unterschiedlichen Zeitintervallen durchzuführende, grundsätzlich unangemeldete, Qualitätsprüfung vor (Regelprüfung). Darüber hinaus haben Prüfungen zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) sowie in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sollen die Regelprüfungen jährlich stattfinden. Eine Erweiterung des Prüfintervalls ist möglich, wenn bei der letzten Prüfung keine Anordnungen durch die Heimaufsicht getroffen werden mussten. Bei Gasteinrichtungen ist ein Prüfintervall von bis zu 3 Jahren vorgesehen.

Eine Regelprüfung wird, abhängig von der Größe der Einrichtung, von einem bis zu vier Prüfern durchgeführt, die in einem multiprofessionellen Team zusammenarbeiten. Die Prüfung ist in mehrere Bereiche aufgeteilt, die sich wie folgt

⁸ Betäubungsmittelgesetz

⁹ Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

¹⁰ Bestattungsgesetz NRW



darstellen:

✚ Vorgespräch

Im Vorgespräch werden die seit der letzten Prüfung vorgenommenen Veränderungsprozesse hinterfragt und, soweit möglich, der geplante zeitliche Umfang der Begehung bekannt gegeben.

✚ Begehung / Prüfung


Die Prüfung erfolgt auf Basis des vom MAGS vorgegebenen Rahmenprüfkataloges, der sich in sieben Kategorien aufgliedert und in den nachfolgend detailliert aufgeführten Bereichen stattfindet. Hierbei werden Nutzer sowie deren Angehörige, Bevollmächtigte und gesetzliche Betreuer ebenso in die Prüfung einbezogen wie Mitarbeiter und ggf. andere an der Versorgung beteiligte Berufsgruppen (z.B. Wundmanager, Ernährungsberater etc.).

✚ Nachgespräch

Im Nachgespräch werden die verantwortlichen Akteure der überprüften Einrichtung unmittelbar über die festgestellten Ergebnisse informiert. Hierbei werden neben positiven Erkenntnissen und Entwicklungen auch festgestellte Defizite klar benannt und gegebenenfalls gemeinsam erörtert. Sodann werden in der Regel unterschiedliche Lösungsstrategien durch die Prüfer aufgezeigt und sich hieraus ergebende Maßnahmen mit den Leitungskräften thematisiert und vereinbart. Darüber hinaus wird, wenn keine akute Gefahrensituation gegeben ist, ein zeitlicher Rahmen für die vereinbarte Problemlösungsstrategie festgesetzt. Dieser Prozess wird durch die Heimaufsicht engmaschig begleitet.

Die Erfahrungen, vor allem aber die Ergebnisse bei Nachprüfungen zeigen, dass sich der Ansatz der Heimaufsicht, schon im Nachgespräch neben dem Aufzeigen der festgestellten Defizite immer auch geeignete Problemlösungsstrategien aufzuzeigen und diese zu begleiten, als besonders zielführend erwiesen hat.

Zeichnet sich während einer Prüfung bei festgestellten Defiziten ab, dass ein sofortiger Handlungsbedarf zur Stabilisierung der Versorgungssituation zwingend erforderlich ist, ergehen seitens der Heimaufsicht mündliche Anordnungen zur sofortigen Mängelbeseitigung. Neben ordnungsbehördlichen Anordnungen verfügt die Heimaufsicht über die Mittel einer teilweisen oder vollständigen Untersagung des Betriebes sowie des Aussprechens von Beschäftigungsverboten gegenüber Mitarbeitern.

- 
- ✚ Im Nachgang zur Prüfung wird dem Träger der Einrichtung ein Prüf-/Ergebnisbericht übersandt.

Folgende Bereiche werden bei der Überwachung überprüft:

Prüfkategorie 1: Qualitätsmanagement

Der Gesetzgeber formuliert die Beschreibung von Qualitätszielen und Kernprozessen, die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die geeignete Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen als grundlegende Anforderungen für den Betrieb von Wohn- und Betreuungsangeboten.

Im Einzelnen werden folgende Inhalte geprüft:

- ✚ Qualitätshandbuch
- ✚ Organigramm
- ✚ Stellenbeschreibungen
- ✚ Konzeptionelle Ausrichtung
- ✚ Kommunikationsmatrix
- ✚ Verfahrensbeschreibungen
- ✚ Protokolle der Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Prüfkategorie 2: Personelle Ausstattung


Um eine qualifizierte, am persönlichen Bedarf orientierte Pflege und Betreuung zu gewährleisten, wird die personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung überprüft. Im Wesentlichen gehört hierzu:

- ✚ Qualitative und quantitative Personalausstattung auf Basis der Verhandlungen mit den Kostenträgern (SGB V, XI und XII)
- ✚ Fachkraftquote
- ✚ Dienstpläne
- ✚ Führungszeugnisse der Leitungskräfte
- ✚ Nachweise von geplanten und durchgeführten Fort- und Weiterbildungen

Prüfkategorie 3: Wohnqualität

Die Prüfung der Wohnqualität beinhaltet die Prüfung der baulichen Anforderungen sowie die Umsetzung der Maßstäbe des Normalitätsprinzips des Alltags eines häuslichen Lebens.

Hierzu gehören:

- 
- ✚ Selbstbestimmung bei der Gestaltung des Wohnraumes
 - ✚ Barrierefreiheit
 - ✚ Sicherstellung angemessener klimatischer Bedingungen
 - ✚ Räumliche / technische Anforderungen
 - ✚ Orientierungshilfen
 - ✚ Blickbezüge zum Außenbereich
 - ✚ Anteil an Einzelzimmern
 - ✚ Sanitärausstattung
 - ✚ Rufanlage

Prüfkategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung muss eine bedarfsorientierte, gesundheitsfördernde, qualifizierte Versorgung unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum Schutz vor Infektionen gewährleisten.

Die Überprüfung beinhaltet folgende Bereiche:


- ✚ Verpflegungskonzept
- ✚ Speisen- und Getränkeangebot und -auswahl
- ✚ Wäscheversorgung
- ✚ Hausreinigung
- ✚ Hygienevorgaben und deren Umsetzung
- ✚ Schnittstellen Pflege, soziale Betreuung, Hauswirtschaft

Prüfkategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Durch die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft soll eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung unterstützt und ermöglicht werden.

Dies erfolgt durch:

- ✚ Veranstaltungen in der Betreuungseinrichtung
- ✚ Geschlechterspezifische Angebote
- ✚ Angebote für Menschen mit unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung

- 
- ✚ Angebote für Menschen mit unterschiedlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten
 - ✚ Angebote für immobile Menschen
 - ✚ Förderung der Teilhabe am öffentlichen Gemeinwesen
 - ✚ Freier Zutritt zur Einrichtung, Regelungen für die Nacht

Prüfkategorie 6: Pflege und soziale Betreuung

Die Prüfung der vom Gesetzgeber als notwendig angesehenen Anforderungen zur Erfüllung einer auf die individuellen Bedarfe und nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse ausgerichtete Pflege und soziale Betreuung von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen ist gerichtet auf:

- ✚ Pflegezustand der Nutzer
- ✚ Pflegestandards / Dienstanweisungen
- ✚ Übersicht Pflegehilfsmittel
- ✚ Gewaltprävention / freiheitsentziehende Maßnahmen
- ✚ Risikomanagement
- ✚ Organisation der ärztlichen Betreuung
- ✚ Medikamentenmanagement
- ✚ Ernährungsmanagement
- ✚ Wundmanagement
- ✚ Pflegeprozessplanung und -dokumentation
- ✚ Hilfeplanung und -dokumentation
- ✚ Allgemeine und individuelle soziale und therapeutische Betreuungsleistungen

Prüfkategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Zu prüfen ist, ob die Leistungsanbieter die vom Gesetzgeber auferlegten Informations- und Beratungspflichten erfüllen und die Mitwirkung / Mitbestimmung der Nutzer gewährleistet ist.

Dies erfolgt durch:

- ✚ Gespräch mit dem Beirat / der Vertrauensperson
- ✚ Gespräch mit Nutzern, Angehörigen, Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuern
- ✚ Gespräch mit Mitarbeitern aus allen Berufsgruppen:

- Verwaltung
- Pflege
- Sozialer Dienst
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Ggf. andere an der Versorgung beteiligte Personen

5.2.1 Prüftätigkeit

5.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

	2015	2016
Pflegeeinrichtungen	51	48
Einrichtungen der Behindertenhilfe	30	24
Hospiz	2	1
Kurzzeitpflege	2	2
Tagespflege	1	14
avWG		6
svWG		4
	86	99

5.2.1.2 Anlassprüfungen / sonstige Prüfungen

	2015	2016
Pflegeeinrichtungen	73	84
Einrichtungen der Behindertenhilfe	9	12
Hospiz	1	0
Kurzzeitpflege	0	0
Tagespflege	0	1
avWG	0	3
svWG	2	1
	85	101

5.2.1.3 Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse werden seit der Evaluation des Gesetzes im Jahr 2014 in einem inhaltlich vom Gesetzgeber vorgegebenen Ergebnisbericht auf dem Internetportal der Stadt Dortmund veröffentlicht. Unterschieden wird in diesem Bericht zwischen „kein Mangel“, „geringfügiger Mangel“ und „wesentlicher Mangel“. Diese Graduierung ist nicht dem subjektiven Empfinden eines Prüfers / einer Prüferin geschuldet, sondern unterscheidet sich in der aus dem Mangel entstehenden Maßnahme der Heimaufsicht. Die Kriterien eines geringfügigen Mangels sind erfüllt, wenn zur Beseitigung des

Mangels eine Beratung ausreicht. Wenn und soweit zur Beseitigung eine mündliche oder schriftliche Anordnung durch die Heimaufsicht erfolgt / erfolgen muss, ist der Mangel als wesentlich deklariert.

In Dortmund waren in den Jahren 2015 und 2016 keine schriftlichen Anordnungen durch die Heimaufsicht erforderlich, da dies durch zum Teil sehr intensive Beratung und Begleitung bei der Maßnahmenumsetzung vermieden werden konnte. Darüber hinaus konnten teilweise Untersagungen des Betriebes (Aufnahmestopp) durch verantwortliche Entscheidungen der Leistungserbringer im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung vermieden werden.

Auf Basis der auf dem Internetportal der Stadt Dortmund veröffentlichten Ergebnisberichte aus den Prüfungen in den jeweiligen Wohn- und Betreuungsangeboten ergibt sich folgende inhaltliche Darstellung der im Berichtszeitraum 2015/2016 festgestellten Mängel:

Wohnqualität

Notrufanlage	4%
technische Installationen	2%

hauswirtschaftliche Versorgung

Speise- und Getränkeversorgung	17%
Wäsche-/ Hausreinigung	13%


personelle Ausstattung

Persönliche und fachliche Eignung	2%
ausreichende Personalausstattung	3%
Fort- und Weiterbildung	1%

Pflege- und Betreuung

Anforderungen an die Hygiene	14%
Dokumentation von Leistungen	6%
Pflegeplanung / Förderplanung	19%
Organisation ärztlicher Betreuung	4%
Pflege- und Betreuungsqualität	6%
Umgang mit Arzneimitteln	9%

5.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK



Im Rahmen der mit der Regionalleitung des MDK gebildeten Arbeitskreises wurde vereinbart, dass gemeinsame Prüfungen in Dortmund nur durchgeführt werden sollen, wenn eine Prüfinstanz wesentliche Mängel in der Wohnerversorgung feststellt. Ansonsten erfolgen die Prüfungen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, erfolgt eine stetige gegenseitige Informationsweitergabe über anstehende bzw. geplante Prüfungen und deren Ergebnisse.

5.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Anzeigepflichtige Tatbestände gegenüber den Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung / Ministerium) sind nicht bekannt geworden.

5.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle wurden der Heimaufsicht im Berichtszeitraum 2015 / 2016 nicht bekannt.

5.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Neben der wiederkehrenden Überwachung durch Qualitätsprüfungen geht die Heimaufsicht auch Beschwerden nach, unabhängig davon, ob die Beschwerden von Nutzern, deren Angehörigen, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern vorgetragen werden oder anonym bei der Heimaufsicht eingehen. Abhängig von den vorgetragenen Beschwerdeinhalten erfolgt kurzfristig eine Einzelfallprüfung oder eine umfassende Begehung der Einrichtung.

Auffällig bei den eingehenden Beschwerden ist, dass es sich häufig um Kommunikationsprobleme zwischen den beteiligten Akteuren handelt. Diese können in der Regel durch von der Heimaufsicht moderierte Gespräche gelöst werden.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 87 und in 2016 insgesamt 93 Beschwerden vorgetragen. Die Beschwerdeinhalte sind in den beiden Jahren identisch.

Inhalte der Beschwerden¹¹

Wohnqualität

Notrufanlage	8%
technische Installationen	2%

¹¹ In der Aufzählung der Beschwerdeinhalte sind Mehrfachnennungen einzelner Beschwerden enthalten

hauswirtschaftliche Versorgung

Speise- und Getränkeversorgung	7%
Wäsche-/ Hausreinigung	9%

personelle Ausstattung

ausreichende Personalausstattung	17%
----------------------------------	-----

Pflege- und Betreuung

Anforderungen an die Hygiene	8%
Organisation ärztlicher Betreuung	3%
Pflege- und Betreuungsqualität	29%
Umgang mit Arzneimitteln	12%

Freiheitsentziehende Maßnahmen	5%
---------------------------------------	----

5.2.1.8 Gebührenerhebung

Aufgrund einer Ermächtigung im WTG hat die Landesregierung erstmals am 01.12.2009 die Rechtsgrundlage für eine Erhebung von Gebühren für Verwaltungshandeln nach dem Heimrecht geschaffen¹².

Danach sind z. B. für folgende Handlungen Gebühren zu erheben:

- ✚ Beratungen zur konzeptionellen Ausrichtung einschließlich in diesem Kontext erforderlicher baulicher Veränderungen
- ✚ Befreiung von Anforderungen (personelle und bauliche Ausstattung)
- ✚ Anzeigeprüfungen, z.B. bei einer beabsichtigten Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung oder beim Wechsel einer Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung
- ✚ Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung
- ✚ Anlassbezogene Prüfung einer Betreuungseinrichtung
- ✚ Ordnungsbehördliche Maßnahmen (z.B. Anordnungen und Untersagungen)

Die hierdurch erhobenen Verwaltungsgebühren betragen in den Jahren 2015 und 2016 rund 60.000,00 Euro.

¹² Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - Tarifstelle 10a vom 01.12.2009

6. Fazit und Ausblick

Fazit



Insgesamt ist in Dortmund in den Wohn- und Betreuungsangeboten eine gute Versorgungsqualität festzustellen. Im Verhältnis zu den nahezu 7000 Plätzen sind gravierende Mängel eher die Ausnahme. Es konnte weiterhin das Bemühen der Träger und Einrichtungen zur Vorhaltung einer guten Versorgungsqualität erkannt werden. Hier ist auch der fachliche und persönliche Einsatz der Mitarbeiter in den Wohn- und Betreuungsangeboten zu nennen.

Dennoch zeigt sich im Rahmen der Prüfungen, dass auch aufgrund von wesentlichen rechtlichen Änderungsprozessen und Weisungen des Ministeriums eine Begleitung und Unterstützung durch die Heimaufsicht erforderlich ist. Leichte Mängel und Auffälligkeiten können oftmals rechtzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Hervorzuheben ist die jederzeitige Bereitschaft der Anbieter, die von der Heimaufsicht angebotene kooperative und konstruktive Zusammenarbeit anzunehmen und in einen Dialog zur Versorgungssicherung und -optimierung einzutreten.

Ausblick

Neubauplanungen im Bereich der vollstationären Pflege sind seit dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund aus dem Jahre 2015 zur Pflegebedarfsplanung nicht mehr gegeben. Ebenfalls liegen keine Planungen für die Neuerrichtung vollstationärer Einrichtungen für behinderte Menschen vor. Für den Ausbau des Tagespflegeangebotes sowie ambulant betreuter Wohngemeinschaften sind folgende Planungen bekannt:

-  19 ambulante Pflegewohngemeinschaften (195 Plätze)
-  9 Tagespflegeeinrichtungen (165 Plätze)

Diese Planungen entsprechen dem kommunalen Ziel nach kleinen quartiersbezogenen Betreuungsangeboten.

7. Ansprechpartner/innen

Stadt Dortmund
Fachdienst Hilfen für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen
-Heimaufsicht-
Hospitalstraße 2-4
44122 Dortmund

Zentrale Rufnummer: 0231-50 1 00 01
Zentrale Faxnummer: 0231-50 2 33 53
Zentrale Mailadresse: heimaufsicht@stadtdo.de

Ansprechpartner

Verwaltung

Peter Berens

Telefon 0231-50 2 45 63

Mail pberens@stadtdo.de

Simone Dreesen

Telefon 0231-50 2 38 33

Mail sdreesen@stadtdo.de

Elke Demnig von Weger

Telefon 0231-50 2 73 50

Mail edemnigvonweger@stadtdo.de

Pflegefachkräfte

Michael Ißbrücker

Telefon 0231-50 2 39 92

Mail missbruecker@stadtdo.de

Christine Sobetzki

Telefon 0231-50 2 73 55

Mail csobetzki@stadtdo.de

Christiane Uhr

Telefon 0231-50 2 61 74

Mail christianeuhr@stadtdo.de

8. Links:

Link zu den Ergebnisberichten

https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/familie_und_soziales/sozialamt/hilfen_zur_gesundheit_hilfen_zur_pflege_und_hilfen_fuer_menschen_mit_behinderungen/ergebnisberichte/index.html

Link zum Pflegebedarfsplan

https://www.dortmund.de/media/p/senioren_1/downloads_senioren/Pflegebedarfsplan_2015-2017.pdf